

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 29. April 2022	Nr. 46
------	-----------------------------	--------

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 26. April 2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 22. März 2022 (Brem.GBl. S. 154), geändert durch Verordnung vom 5. April 2022 (Brem.GBl. S. 203), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres erfüllen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 Nummer 1 durch Tragen einer Maske des Standards „KN95/N95“ oder „FFP2“, nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 durch Tragen einer OP-Maske, einer Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „30. April 2022“ durch die Angabe „29. Mai 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 26. April 2022

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz